

Nr: 56

Erlasdatum: 16. September 1980

Fundstelle: Ergebnisniederschrift Sitzung HA 4/1980

Beschließender Ausschuss: Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)

Gestaltung von Ausbildungsordnungen: Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse als Bestandteil von Ausbildungsberufsbildern

"Das Ausbildungsberufsbild soll den wesentlichen Inhalt der Ausbildung in Form des für die Berufsausübung zu erreichenden Endverhaltens in zusammengefaßter, präziser und allgemein verständlicher Form wiedergeben. Pädagogische Strukturelemente, wie z.B. Darstellung des Verlaufs der Ausbildung von der Grundbildung zur Fachbildung, sollten grundsätzlich in dem Bereich der sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) berücksichtigt werden. Die im Zusammenhang mit der Einführung des BGJ geforderte Gliederung der Berufsausbildung in die berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr und in die berufliche Fachbildung ab zweiten Ausbildungsjahr ist daher nur im Ausbildungsrahmen vorzunehmen."
